

Ankündigung des klinischen Betriebs einer Praxis („Praxisklinik“)

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 5 der der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ist der klinische Betrieb einer Praxis z. B. mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ oder „Tagesklinik“ möglich, wenn eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung gegeben ist. Voraussetzung ist, dass

- a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist,
- b) die notwendigen apparativen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind und
- c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind.

2. Begriffe „Praxisklinik“ bzw. „Tagesklinik“

Mit den Begriffen „Praxisklinik“ bzw. „Tagesklinik“, besteht primär eine Ankündigungsmöglichkeit für diejenigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zahnärztlich-chirurgische, oralchirurgische bzw. kieferchirurgische Eingriffe in ihrer Praxis durchführen. Die aufgeführten zusätzlichen Leistungen, wie „Betreuung rund um die Uhr“ und Notfallintervention, müssen als flankierende Maßnahmen verfügbar gehalten werden.

Die „Praxisklinik“ stellt sich damit als eine um vorsorglich vorgehaltene Einrichtungen erweiterte und aufgerüstete Praxis einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes dar, in der keine stationäre Versorgung von Patienten erfolgt.

Die „Praxisklinik“ im Sinne der Berufsordnung ist keine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt gem. § 30 Gewerbeordnung. Insoweit besteht also ein Unterschied zur Praxisklinik gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, die hinsichtlich des stationären Bereichs ebenso wie Akutkrankenhäuser oder Rehabilitationseinrichtungen als Krankenanstalt im Sinne des § 30 Gewerbeordnung anzusehen sind.

3. Voraussetzungen für die Ankündigung einer Zahnarztpraxis als „Praxisklinik“

Zusätzlich zu den Anforderungen, die üblicherweise an eine zahnärztliche Praxis zu stellen sind, darf der Begriff „Praxisklinik“ nur angekündigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Vorhalten von 2 Kranken(pflege-)betten

Zur Nachbetreuung von Patienten müssen mindestens zwei Kranken-(pflege-)betten in dazu geeigneten Räumlichkeiten vorgehalten werden. Da es sich bei der Praxisklinik in der Gesamtschau um eine ambulante zahnärztliche Einrichtung handelt, wird eine Anzahl von 2 Betten als ausreichend erachtet. Die Betten müssen lediglich für den Fall zur Verfügung stehen, dass ein aus einer ex ante Betrachtung ambulant durchführbarer Eingriff im nachhinein eine Nachbetreuung des Patienten über Nacht notwendig macht. Zudem muss gesichert sein, dass ein liegender Transport (Schocklage) des Patienten aus dem Praxisbereich möglich ist

b) Sicherstellung der pflegerischen und zahnärztlichen Betreuung

Unerlässlich ist eine Sicherstellung der zahnärztlichen und pflegerischen Betreuung, insbesondere des zahnärztlichen Notfalldienstes, während der Zeit der Nachbetreuung der Patienten in der Praxisklinik. D. h., auch außerhalb der Sprechstundenzeiten muss für die Patientenbetreuung Hilfs- (Pflege-)personal in ausreichender Zahl mit einer den Erfordernissen entsprechenden Qualifikation zur Verfügung stehen. Die Rufbereitschaft einer verantwortlichen Zahnärztin oder eines verantwortlichen Zahnarztes muss gewährleistet sein.

Da in der Regel in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes von vornherein nur ein kurzfristiger Aufenthalt im Sinne der Nachbetreuung der Patienten geplant ist, braucht organisatorisch eine Verpflegung nicht vorgehalten werden, denn nach einem zahnärztlich-chirurgischen, oralchirurgischen bzw. kieferchirurgischen Eingriff, insbesondere im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich, erfolgt in der Regel keine Nahrungsaufnahme. Ausreichende sanitäre Räumlichkeiten sind auf jeden Fall vorzuhalten.

c) Bauliche, apparativ-technische und hygienische Mindestanforderungen

Es muss sichergestellt sein, dass die nachfolgenden baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Mindestanforderungen erfüllt werden:

Räumliche Ausstattung:

- Eingriffsraum
- Umkleidemöglichkeit für das Personal (einschließlich der Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum
- Fläche für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten bzw. Verbrauchsmaterial
- ggf. Ruheraum für Patienten
- ggf. Umkleidebereich für Patienten

Apparativ-technische Voraussetzungen im Eingriffsraum:

- Raumbooberflächen (z. B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z. B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen müssen problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden können, ggf. flüssigkeitsdichter Fußbodenbelag

Wascheinrichtung:

- zweckentsprechende Armaturen und Sanitärkeramik zur chirurgischen Händedesinfektion

Instrumentarium und Geräte (je nach Schwere des Eingriffs und des Patientenzustandes):

- fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- Anästhesie- bzw. Narkosegerät mit Spezialinstrumentarium (kann auch vom Anästhesisten gestellt werden)
- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung

Arzneimittel, Eingriffstextilien, Verband- und Verbrauchsmaterial:

- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung
- Eingriffstextilien bzw. entsprechendes Einmal-Material, in Art und Menge so bemessen, dass ggf. ein Wechsel auch während des Eingriffs erfolgen kann
- Infusionslösungen, Verband- und Nahtmaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial

Hygienische Anforderungen:

- Anwendung fachgerechte Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren
- Hygieneplan
- Fachgerecht durchgeführtes Abfallmanagement

Des Weiteren sind die in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Geräte- und Produktsicherheitsrecht, Arzneimittelrecht, Medizinproduktrecht, Infektionsschutzgesetz, der Biostoffverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, der Röntgenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften festgelegten Anforderungen zu beachten.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle